

STATUTEN

Inhalt

1.	Name, Sitz, Ziel	2
1.1.	Name	2
1.2.	Sitz	2
1.3.	Ziel	2
2.	Mitgliedschaft	2
2.1.	Mitglieder	2
2.2.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.3.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
2.4.	Ausschluss eines Mitgliedes	3
2.5.	Rechte der Mitglieder	3
2.6.	Pflichten der Mitglieder	4
2.7.	Mitgliederbeitrag	4
3.	Organisation	4
3.1.	Die Mitgliederversammlung	4
3.2.	Der Vorstand	5
3.2.1.	Präsidentin	5
3.3.	Revisorinnen	5
4.	Finanzen	5
5.	Auflösung	5
6.	Inkraftsetzung	6

Allgemeines

Die weibliche Form gilt stellvertretend auch für die männliche Form.

1. Name, Sitz, Ziel

1.1. Name

Fachgruppe Schwindel und Gleichgewichtsstörungen

1.2. Sitz

Der Sitz der Fachgruppe befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin.

1.3. Ziel

Der Verein:

- engagiert sich für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aus- und Weiterbildung und deren Anerkennung.
- vertritt die fachlichen und berufspolitischen Interessen der Physiotherapie bei Schwindel- und Gleichgewichtsstörungen gegenüber Ärztinnen, Versicherungen, Patientinnen und Patienten, Therapeutinnen.
- erarbeitet Qualitätskriterien für die Kompetenz der Schwindel- und Gleichgewichtstherapeutin und überprüft diese kontinuierlich.
- vernetzt sich mit anderen Schwindelfachgruppen (national sowie international), anderen Fachdisziplinen, Schwindelzentren und mit Patientenorganisationen.
- engagiert/befasst sich bei/mit Forschungsarbeiten im Bereich des Schwindels und des Gleichgewichts.
- gewinnt Mitglieder für eine Zusammenarbeit und die Umsetzung der genannten Ziele.
- arbeitet nicht gewinnorientiert und tritt unabhängig auf.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

a) Einzelmitglieder können alle Therapeutinnen werden welche:

- im Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Diplomes in Physiotherapie sind.
- eine Weiterbildung im Bereich Schwindel und Gleichgewicht absolviert haben, welche den von der Fachgruppe in einem Reglement festgelegten Kriterien entsprechen und/oder über Erfahrung auf diesem Gebiet verfügen, welche vom Vorstand als ausreichend erachtet wird.

b) Assoziierte Mitglieder können alle Personen werden welche:

- einen therapeutischen oder ärztlichen Hintergrund haben (z.B. Physiotherapeutinnen, Ergotherapeutinnen, Chiropraktiker, Orthoptistinnen,...)

c) Kollektivmitgliedschaft ist möglich, wenn:

- eine Klinik oder Praxis die vestibuläre Physiotherapie als Spezialgebiet ausweisen kann.

- ein Mitglied der Kollektivmitgliedschaft die Kriterien eines Einzelmitglieds erfüllt und die Verantwortung für die Behandlungsqualität der anderen Kollektivmitgliedern übernimmt und sicherstellt.

d) Ehrenmitglieder werden Personen welche

- Einzelmitglied sind und sich um die Belange der Therapie bei Schwindelpatienten speziell verdient gemacht haben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Entscheid des Vorstandes über den Mitgliederstatus stützt sich auf das schriftliche Gesuch mit den erforderlichen Dokumenten.

Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung seiner Statuten und des Reglements voraus.

Erfüllt ein bestehendes Einzelmitglied die Kriterien des fachlichen Ausschusses nicht mehr, verliert es die Einzelmitgliedschaft. Es kann auf Wunsch und bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen den Mitgliederstatus ändern.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt des Mitgliedes, die Austrittserklärung ist mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod des Mitgliedes

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beiträgen und sonstigen Forderungen.

2.4. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Dem Ausschluss geht eine schriftliche Mahnung voraus mit Hinweis auf Ausschluss nach Fristsetzung.
- b) bei Verletzung statutarischer Verpflichtungen.

Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung zuzuleiten. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. In diesem Falle ist der Beschluss von Vorstand und fachlichem Ausschuss gemeinsam zu überprüfen, zu widerrufen oder einstimmig zu bestätigen.

2.5. Rechte der Mitglieder

- a) Einzelmitglieder:
 - Wahl- und Stimmrecht

- Eintrag in die Therapeutenliste der Fachgruppe
- Ermässigung bei Tagungen der Fachgruppe
- Zugang zu informativen Bereichen der Fachgruppe
- Aktives Mitwirken in Kommissionen

b) Assoziierte Mitglieder:

- Wahl- und Stimmrecht
- Ermässigung bei Tagungen der Fachgruppe
- Zugang zu informativen Bereichen der Fachgruppe
- aktives Mitwirken in Kommissionen

c) Kollektivmitglieder

- Wahl- und Stimmrecht (pro anwesendes Kollektivmitglied 1 Stimme, maximal 3)
- Eintrag der Klinik in die Therapeutenliste der Fachgruppe gemäss Reglement
- Ermässigung bei Tagungen der Fachgruppe für maximal 3 Personen

Alle Mitglieder haben das Recht, der GV Anträge zu unterbreiten.

2.6. Pflichten der Mitglieder

a) Einzelmitglieder

- Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, sich weiterzubilden gemäss den Kriterien im Reglement.

b) Kollektivmitglieder

- Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich weiterzubilden gemäss den Kriterien im Reglement.
- Kollektivmitgliedern wird empfohlen, sich weiterzubilden.

Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins nach aussen und beteiligen sich aktiv an dessen Weiterentwicklung.

2.7. Mitgliederbeitrag

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages beschliesst die Mitgliederversammlung.

3. Organisation

3.1. Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres entweder physisch oder virtuell statt. Die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (inkl. Revisorenbericht).
- Beschlussfassung des Jahresbudgets.
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- c) Anliegen zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin zu senden.
- d) Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Statutenänderungen gilt ein Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3.2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks zuständig. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
- c) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Präsidentin zur Wahl vor.
- d) Der Vorstand kann seine Arbeitsweise sowie die Delegation von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement regeln.

3.2.1. Präsidentin

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

3.3. Revisorinnen

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisorinnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

4. Finanzen

- a) Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - Beiträgen aus Angeboten und Kursen, die durch den Verein organisiert werden
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Auflösung

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen.

- b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung der Fachgruppe Schwindel und Gleichgewichtsstörungen am 26. März 2021 genehmigt worden und wurden am 15. März 2024 revidiert. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60 – 79.